

## Kabelfernsehanlage (KAFRA)

### ANMELDUNG

für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage Rüdtligen-Alchenflüh.

|                                     |          |     |
|-------------------------------------|----------|-----|
| Liegenschaft:                       | Strasse: | Nr. |
| Grundeigentümer/in<br>Name, Vorname |          |     |
| Adresse:                            |          |     |
| Telefon-Nr.:                        |          |     |

Gestützt auf die Bestimmungen des Antennenreglementes und des dazu gehörenden Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh.

- 1 Ein Anschluss auf den Termin der Fertigstellung der Liegenschaft per: .....
- 1 Ein Anschluss auf einen späteren Termin, nämlich per : .....
- 1 Kein Anschluss

Die Liegenschaft umfasst ..... Wohnungen.

Datum:

Der Eigentümer:  
 Die Eigentümerin:



# GEBÜHRENTARIF

Der Einwohnergemeinderat Rütligen-Alchenflüh erlässt gestützt auf Art. 14.1 des Antennenreglementes vom 05. Oktober 1979 folgenden Gebührentarif, gültig ab 1. Januar 2015

**Anschlussgebühr:**      - **pro Kabelanschluss**                      **Fr.      600.--**      + MwSt  
                                 - **pro Wohnung**                                      **Fr.      100.--**      + MwSt

z.B. Einfamilienhaus:      Kabelanschluss      Fr.      600.--  
                                 + 1 Wohnung      Fr.      100.--      Total Fr. 700.--

z.B. Mehrfamilienhaus      Kabelanschluss      Fr.      600.--  
mit 4 Wohnungen:      + 4 Wohnung      Fr.      400.--      Total Fr. 1'000.--

**Benützungsggebühr:**      - **pro Wohnung und Monat**                      **Fr.      15.--**      + MwSt

## Bemerkungen

Die Benützungsggebühren werden mit dem Anschluss der Hausinstallation an die Hauptanschlussdose der Kommunikationsanlage zur Zahlung fällig. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsggebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt. Die Benützungsggebühren werden gemäss Art. 13.1 des Reglements beim Liegenschaftsbesitzer erhoben.

## Plombieren der Anschlussdose

Wird in einer Wohnung der GA-Anschluss nicht benützt, besteht die Möglichkeit, diesen plombieren zu lassen. Als Unkostenbeitrag wird eine Gebühr von Fr. 50.-- verrechnet. Darin sind das Anbringen sowie das spätere Entfernen der Plombierung inbegriffen. Nicht enthalten sind allfällige Zusatzmaterialien. Bei Neuplombierungen werden vom folgenden Monat an keine Benützungsggebühren mehr verrechnet.

Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

Rütligen-Alchenflüh, 17. März 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident

Der Sekretär

*Sign.*

*Sign.*

Kurt Schütz

Ch. Wenger